

achtende Verfahren zu vervollständigen, und zu diesem Behuf eine Kommission von fünf Mitgliedern zu ernennen, welche bis zur nächsten Sitzung der Bundesversammlung einen dahierigen Entwurf auszuarbeiten habe.*)

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständerräthe, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 31. Juli 1858.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. Weber.

*) Der vorstehende Antrag wurde von der Bundesversammlung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

I n f e r a t e.

Kongress in Brüssel.

Programm über die dem Kongresse vorzulegenden Fragen.

I.

Findet der Kongress, daß der Grundsatz internationaler Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Verfasser auf ihren literarischen und künstlerischen Werken in die Gesetzgebung aller zivilisirten Völker aufgenommen werden soll?

Erachtet er es für zweckmäßig, diesen Grundsatz von einem Land zum andern, und selbst da auszuführen, wo keine Reziprozität besteht?

Findet er, daß hierin die fremden Verfasser den einheimischen vollkommen gleich gestellt werden sollen?

Ist es zweckmäßig, den ausländischen Verfassern besondere Formalitäten aufzuerlegen, um ihnen die Anrufung und Ausübung ihres Eigenthumsrechtes zu gestatten, oder genügt es, daß sie hiefür den sachbezüglichen Bestimmungen ihrer Landesgesetze nachkommen?

Ist es wünschenswerth, daß alle Länder für die Sicherung des literarischen und künstlerischen Eigenthums Gesetze aufstellen, welche auf den nämlichen Grundlagen beruhen?

II.

Welche Dauer soll für das Eigenthumsrecht der Literatur- und Kunstwerke bestimmt werden?

Sollen bei der Bestimmung dieser Dauer die verschiedenen Kategorien dieser Werke (literarische Werke, musikalische Kompositionen, Erzeugnisse der Zeichenkunst) unterschieden werden?

Ist es zweckmäßig, daß, falls die Dauer dieses Rechtes auch über die Lebenszeit des Verfassers hinaus sich zu erstrecken hat, für diese Dauer je nach der Eigenschaft der Beteiligten (überlebende Ehegatten, Kinder, andere Erben, Donataren oder Konzeßionäre) ein Unterschied aufgestellt werden solle?

Welche Dauer soll für das Eigenthumsrecht auf einem nach gelassenen Werke bestimmt werden?

Die nämliche Frage gilt für ein anonymes oder pseudonymes Werk?

Hat das Eigenthumsrecht sich auf mündliche Vorträge, Konferenzen oder Reden, deren Inhalt stenographirt wird, zu erstrecken?

Findet das Eigenthumsrecht auf dem Originaltexte in gleichem Maße und für die nämliche Dauer Anwendung auf Uebersetzungen?

Sind nicht an dieses letztere Vorrecht gewisse Bedingungen zu knüpfen, wie z. B. die Verpflichtung, in einer bestimmten Zeit eine Uebersetzung des Originaltextes erscheinen zu lassen?

Soll den Verfassern literarischer und künstlerischer Werke die Erfüllung gewisser Formalitäten für die Erlangung ihres Rechtes auferlegt werden? Hebt die Nichterfüllung derselben dieses Recht auf?

III.

Ist das Recht, dramatische oder musikalische Stücke aufzuführen, vom dem ausschließlichen Rechte der Reproduktion unabhängig?

Ist zwischen den beiden Rechten in Betreff der Dauer ein Unterschied aufzustellen?

Macht das Eigenthumsrecht auf den musikalischen Kompositionen die Aufführung irgend eines Theiles eines musikalischen Werkes ohne Zustimmung des Verfassers, von welcher Wichtigkeit das Werk auch sei, und auf welche Weise die Aufführung stattfindet, unzulässig?

Erstreckt sich das Eigenthumsrecht auf den musikalischen Kompositionen auf die ausschließliche Befugniß, nach den Motiven des Originalwerkes Anordnungen vorzunehmen?

IV.

Ist der Verfertiger einer Zeichnung, eines Gemäldes, einer Bildhauer- oder architektonischen Arbeit oder irgend eines künstlerischen Werkes

allein berechtigt, dasselbe mit der nämlichen oder einer andern Kunst und auf einer analogen oder verschiedenen Stufe wieder zu geben, oder andern hiefür die Vollmacht zu erteilen?

Welche Mittel wären geeignet, um die Künstler gegen das betrügerische Abzeichnen oder Nachmachen ihrer Gemälde, Bildhauerarbeiten ic. zu schützen?

Welche Maßregeln sind im Besondern gegen die Anbringung falscher Unterschriften auf Kunstwerken zu ergreifen?

Umfaßt das Eigenthumsrecht auf den Erzeugnissen der Zeichenkunst auch die Anwendung desselben durch die Industrie?

Sind Formalitäten nothwendig, um das Eigenthumsrecht auf solchen künstlerischen Arbeiten zu sichern, welche nicht durch Druk oder Kupferstich wiedergegeben werden?

V.

Findet der Kongreß, daß die nachstehenden Bestimmungen mit dem Zwecke, den er im Auge hat, übereinstimmen, und daß sie, unter Vorbehalt der Gesetze der Polizei und der innern Verwaltung, empfohlen werden dürfen:

- a. die Aufhebung der Zollgebühren auf den Büchern und Kunstwerken, oder wenigstens die Ermäßigung dieser Gebühren auf die niedrigsten Ansätze und ihre Vereinfachung da, wo der Tarif je nach den Kategorien der literarischen Erzeugnisse verschiedene Gebühren aufstellt;
- b. die Befugniß, die nach dem Auslande in Kommissionen versandten, nicht verkauften Werke, ohne Zollgebühren wieder an den Ort der Herkunft zurück zu schicken;
- c. die Ermäßigung der Posttaxen auf Drucksachen;
- d. die Gleichstellung der Korrektur- und Druckbogen und der Drucksachen in denjenigen Ländern, in welchen die Reglemente einen Unterschied machen?

Konkurseröffnung.

Das Handels- und Zolldepartement eröffnet hiermit Konkurrenz für den Bau eines Zollhauses in Cernug-Péquignot, Kts. Neuenburg. Pläne und Pflichtenbest befinden sich auf der Hauptzollstätte Col des Roches bei Coche, niedergelegt, allwo davon Einsicht genommen werden kann. Uebernahmsangebote sind bis und mit dem 10. August nächstkünftig der Zolldirektion in Lausanne einzureichen.

Bern, den 20. Juli 1858.

Der Departementsvorsteher:
C. Fornerod.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

Sekretär und Kassier der Direktion des V. Zollgebiets in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 2100. Anmeldung bis zum 28. August d. J. bei der Zolldirektion in Lausanne.

Posthalter in Wallisellen, Kts. Zürich. Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 15. August 1858 bei der Kreispostdirektion Zürich.

Vorladung.

Zufolge Schlußnahme des Bezirksgerichts Steckborn, Kantons Thurgau, vom 24. Juli l. J., wird der unbekannt abwesende **Georg Straßburger, Maurer, von Manenbach**, aufgefordert, die ihm von seinen Eltern angefallene Erbschaft zu erheben, oder dem Waisenamte seiner Heimath bis Ende August l. J. seine Erklärung abzugeben, ob er dieselbe antreten wolle oder nicht, widrigenfalls das Waisenamnt in seinem Namen darauf verzichten würde.

Berlingen, den 30. Juli 1858.

Im Auftrage des Bezirksgerichts:
Die Gerichtskanzlei.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1858
Date	
Data	
Seite	345-348
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.